

Benutzungsordnung für das Bootshaus in Wilhelmshausen

(Anlage 1 zum Überlassungsvertrag)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Bootshaus und seine Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Göttingen zur sportlichen Nutzung zur Verfügung. Externe Nutzung ist im Rahmen freier Kapazitäten möglich.
2. Für das Haus und den Übungsbetrieb ist das dafür von der Zentralen Einrichtung (ZEHS) eingesetzte Personal (Lehrkräfte, Übungsleitende) verantwortlich. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Jede Gruppe trägt sich namentlich in das Besucherbuch ein. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Teilnehmenden zur Einhaltung der Haus- und Bootsordnung.

II. Nutzungsbedingungen

1. Bei der Benutzung des Bootshauses sind die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen, einzuhalten.
2. Brandschutz: Im ganzen Haus ist das Rauchen verboten. Die Brandschutztür zwischen Tagesraum und Schlaftrakt ist stets geschlossen zu halten. Die Fluchttüren zur Veranda dürfen während eines Kurses nicht verschlossen sein. Feuerlöscher stehen im Tagesraum beim Telefon, im Schlaftrakt an der Außentür und in der Bootshalle vor dem Heizungsraum bereit. Gruppenleiter_innen haben bei Beginn eines Kurses die Gruppe über Rettungswege und Standorte der Feuerlöscher zu unterrichten.
3. Gruppenverantwortliche sind für die Aufrechterhaltung der Haus-, Ruder- und Kanuordnung verantwortlich. Diese ist spätestens bei Beginn der Veranstaltung allen Teilnehmenden bekannt zu machen.
4. Gruppenleitende sind verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung über den Zustand und die Beschaffenheit des Bootshauses und des Bootsmaterials zu unterrichten und die ZEHS auf etwaige Mängel hinzuweisen. Der einwandfreie Zustand sowie etwaige Mängel werden schriftlich bestätigt.
5. Die Einrichtungen des Bootshauses und Bootsmaterial sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen dürfen *nicht* vorgenommen werden.



6. **Meldepflicht für Schäden.** Werden Schäden am Eigentum der ZEHS verursacht, so ist die Person verpflichtet, diese zu melden. Dies gilt sowohl für das (Küchen-)Inventar, das Bootshaus als auch insbesondere für das Bootsmaterial. Grundsätzlich hat die benutzende Person die Kosten für die Reparatur bzw. Neuanschaffung zu tragen (für Schäden am Bootsmaterial siehe Punkt 7). Die ZEHS behält sich vor, bei nachträglich festgestellten Schäden, die auf die_ den Benutzer_in zurückzuführen sind, die Kautions einzubehalten bzw. entstandene Unkosten (Reparatur, Neuanschaffung) einzufordern.
7. **Bootsversicherung.** Das Bootsmaterial ist gegen Schäden, die sich aus dem normalen Ruderbetrieb ergeben, über die ZEHS versichert mit einer Eigenbeteiligung von 130 €. Im Schadensfall werden der nutzenden Person alle Kosten in Rechnung gestellt, die durch die Versicherung nicht gedeckt sind (z. B. Bootstransport zur Werft, Versandkosten von Ersatzteilen, Material- und Arbeitskosten für kleinere Reparaturen, die selber durchgeführt werden können). In Versicherungsfall wird der nutzenden Person mindestens die Eigenbeteiligung von 130 € in Rechnung gestellt.
8. **Endreinigung.** Rechtzeitig zur Beendigung der vereinbarten Nutzungsdauer sind die Einrichtungen in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Insbesondere hat die nutzende Person/Gruppe eine Endreinigung (vgl. Anlage 2) durchzuführen. Der ordnungsgemäße Zustand des Bootshauses wird bei der Abreise Mitarbeitenden der ZEHS geprüft. Bei nicht ordnungsgemäßem Hinterlassen des Bootshauses werden den Nutzer_innen evtl. anfallende Reinigungs- oder Reparaturkosten in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für nachträglich festgestellte und von den Benutzer_innen zu verantwortende Verunreinigungen oder Beschädigungen.
9. Mitgliedern des Wettkampfteams Rudern der Universität Göttingen (Ausweispflicht!) ist das Training zu ermöglichen sowie ggf. Duschmöglichkeit einzuräumen.
10. Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die ZEHS von der verantwortlichen Person verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abzubrechen. Das Bootshaus ist dann innerhalb einer Stunde zu räumen. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts bleibt bestehen. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann vom der verantwortlichen Person verlangt werden, dass diese von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

III. Hausordnung

1. Die Übungsleitenden bzw. verantwortlichen Personen sind gehalten sensibilisiert auf sexuelle Übergriffe, sexualisierte Gewalt, sexistisches Verhalten (Handlungen & Sprache), Diskriminierungen und/oder sonstige persönliche Grenzverletzungen sowohl in Bezug auf das eigene Verhalten als auch auf das der teilnehmenden Gruppen/Personen zu reagieren. Jedwede sexualisierte oder sexuelle Handlung, die zur Anzeige kommt, stellt einen Tatbestand dar, der disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen haben kann. Jedwede sexualisierte oder sexuelle Handlung, die im Hause angezeigt wird, führt zur sofortigen Kündigung und zum Hausverbot.



2. Fahrzeuge sind so zu parken, daß der Bootslagerplatz freigehalten und der öffentliche Weg nicht versperrt wird.
3. Rauchen ist im ganzen Haus verboten. Draußen dürfen keine Zigarettenkippen weggeworfen werden.
4. Das Mitbringen von Haustieren ist verboten.
5. Tagesraum, Schlafräume, Toiletten, Duschen, Küche, Flur, Bootshalle und Bootshausgelände werden in Gemeinschaftsarbeit sauber gehalten.
6. Mahlzeiten dürfen nicht in den Schlafräumen eingenommen werden.
7. Benutztes Geschirr ist nach Gebrauch abzuwaschen und einzuräumen. Beschädigtes Geschirr muss ersetzt werden.
8. Müll ist getrennt zu entsorgen. Für Papier und Restmüll stehen Container bereit, Verpackungsmüll kommt in die gelben Säcke (diese werden in der Bootshalle gelagert und müssen von den Nutzenden am Abholungstag nach draußen gestellt werden (Müllkalender hängt im Aufenthaltsraum aus). Organischer Müll (keine Essensreste!) wird hinter dem Grillplatz kompostiert, Altglas muss selbständig entsorgt werden.
9. Bettzeug ist mitzubringen (Bettlaken, Kopfkissen, Schlafsack / Zudecke).
10. Der Sanitätskasten dient der „Ersten Hilfe“; er ist kein Selbstbedienungsladen, ist stets sauber zu halten und bei Entnahme wieder aufzufüllen.
11. Keine Stühle aus dem Aufenthaltsraum nach draußen stellen.
12. Der Bootssteg dient ausschließlich dem An- und Ablegen der Boote und ist ständig freizuhalten. Insbesondere darf kein Geschirr mit auf den Steg mitgenommen werden.

Wichtige Telefonnummern!

Krankenhaus.....	05541/771
Polizeistation.....	05541/5057
Feuerwehr.....	05541/751
Zentrale Einrichtung Hochschulsport	
Geräteausgabe.....0551/395661
Sekretariat.....	0551/395652
B. Müller.....	0551/395650

Haus & Garten GbR
Ariane Becker und Sven Drath
Telefon: 0 55 41 – 91 05 50
Mobil: 0170 – 58 47 6 76



IV. Ruder- und Kanuordnung

1. **Allgemeines.** Boote und Zubehör sind teuer und sollten daher schonend behandelt werden! Für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten entstehen, muss gehaftet werden (siehe § 5 Überlassungsvertrag). Den Anweisungen der Übungsleitenden Person ist unbedingt Folge zu leisten. Das Freischwimmabzeichen ist Voraussetzung für jedwede Nutzung.
2. **Bootstransport.** Ruderboote werden nicht am Ausleger, sondern nur an Bordwand oder Gondelleiste kurz hinter den Auslegern getragen. Kleinboote nicht an den Enden tragen, da das Boot sonst durchhängt. Beim Drehen der Boote auf Ausleger achten. Skulls und Riemen einzeln tragen, Blatt voraus; beim Hinstellen immer mit den Blättern nach unten. Auf Personen auf dem vielbenutzten Radweg achten!
3. **Bootsbetrieb.** Gig-Boote über Heck einsetzen, auf Kiel halten. Kleinboote werden seitlich zum Steg eingesetzt. Es empfiehlt sich zuerst die Riemen oder Skulls zum Steg zu bringen, dann das Boot zu holen. Riemen oder Skulls werden an der dünnsten Stelle (Blatthals) eingelegt, stegseitige Skulls / Riemen zuerst. Mit der Schmierseife für die Dollen ist sparsam umzugehen und das Material anschließend gründlich mit Papierhandtüchern zu säubern (s.u.). Zur Schonung des Materials darf mit den Kanus nicht über die Stegkante ins Wasser gerutscht werden. *Beim Einsteigen in die Ruderboote nur auf die dafür vorgesehenen Stellen treten.* Während des gesamten Bootsbetriebs ist ein Stegdienst einzuteilen. Der Rettungsring ist in Stegnähe griffbereit zu halten.
4. **Verhalten auf dem Wasser.** Es wird in Fahrtrichtung auf der rechten Seite des Flusses gerudert. Auf hinreichenden Abstand zu anderen Booten ist zu achten. Bitte Rücksicht auf Angler_innen nehmen! Nur zum Anlegen wird unterhalb des Anlegers gerudert, das Ruderrevier liegt Fulda aufwärts. Anlegen und Ablegen erfolgt nur gegen den Strom.
5. **Nach dem Bootsbetrieb.** Boote und Zubehör lagern auf gekennzeichnetem Platz. Die Luftkästen werden geöffnet, Dollenbügel sind zu schließen, Bug der Boote zeigt zur Hallentür. Boote und Rudergerät werden vor jeder Einlagerung gründlich gereinigt (abspritzen und abwischen, Dollen / Klemmringe mit Papierhandtüchern von Schmierseife befreien). Feudel / Lappen zum Trocknen aufhängen, Böcke nach Gebrauch in die Bootshalle bringen. Die Vorhängekette zum Bootssteg ist zu schließen.

Viel Freude beim Aufenthalt in Wilhelmshausen.

Die Leitung der ZEHS

